

(3) Der Schadenersatzanspruch von Personen, die Hilfe geleistet haben, und seine Höhe werden nach den Rechtsvorschriften des Vertragspartners festgelegt, auf dessen Hoheitsgebiet sie leben.

(4) Die Zahlung der Erstattungs- und Entschädigungskosten entsprechend den Absätzen 1 bis 3 erfolgt nach den gültigen Bestimmungen über den Zahlungsverkehr beider Staaten.

Artikel 32

Der Grenzübertritt von Personen, die an Massenveranstaltungen in der Nähe der Staatsgrenze, die gemeinsam von staatlichen Organen oder gesellschaftlichen Organisationen beider Vertragspartner organisiert werden, teilnehmen, erfolgt entsprechend den vor der Veranstaltung mit den Hauptgrenzbevollmächtigten abgestimmten Prinzipien.

Abschnitt IV
Schlußbestimmungen

Artikel 33

(1) Zur Durchführung dieses Vertrages schließen die zuständigen zentralen Organe der Vertragspartner entsprechende Vereinbarungen ab.

(2) Die Anlagen dieses Vertrages können durch Vereinbarung der zuständigen zentralen Organe der Vertragspartner verändert werden.

Artikel 34

Dieser Vertrag bedarf der Ratifizierung und tritt mit dem Tag des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch der Ratifikationsurkunden erfolgt in PRAG.

Artikel 35

Dieser Vertrag wird für die Zeit von zehn Jahren abgeschlossen. Seine Gültigkeit verlängert sich jeweils um fünf Jahre, wenn keiner der Vertragspartner diesen Vertrag spätestens sechs Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer kündigt.

Artikel 36

Mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Vertrages treten außer Kraft:

1. Das Abkommen zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über die Grenzbevollmächtigten vom 22. September 1956;
2. Die Vereinbarung zwischen der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Tschechoslowakischen Republik über Hilfe bei Elementarkatastrophen vom 6. Oktober 1956, in der Fassung der Änderung des Artikels II, die durch Notenaustausch vom 28. Mai 1963 erfolgte.

Dieser Vertrag wurde am 8. September 1976 in Berlin in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und tschechischer Sprache, ausgefertigt, wobei beide Texte gleiche Gültigkeit haben.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten der Vertragspartner diesen Vertrag unterzeichnet und mit ihrem Siegel versehen.

Für die Deutsche Demokratische Republik Peter	Für die Tschechoslowakische Sozialistische Republik Kropáček
---	--

t

Anlage 1

(Seite 1)

Vollmacht

(Seite 2)

Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
ernannte

den
(Dienstgrad, Vorname, Name)

zum

Hauptgrenzbevollmächtigten

(Dichtbild)

für die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

(Siegel)

Der Genannte ist bevollmächtigt, seine Tätigkeit entsprechend dem Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik über die Zusammenarbeit an der gemeinsamen Staatsgrenze und die gegenseitige Hilfe in Grenzangelegenheiten vom durchzuführen, und hat auf Grund dieser Vollmacht das Recht, die Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik zu überschreiten.

.....
Unterschrift
des Inhabers

Berlin, den 19---

Der Vorsitzende des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik

(Seite 3)

Gleicher Text in
tschechischer oder
slowakischer Sprache